

Satzung des Vereins der Freunde der Holstenschule Neumünster e. V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung des Vereins der Freunde der Holstenschule Neumünster e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Holstenschule Neumünster e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Neumünster und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Holstenschule Neumünster.

(3) Der Verein will insbesondere aber nicht ausschließlich:

- schulische und kulturelle Aktivitäten unterstützen,
- das Gemeinschaftsleben fördern,
- finanzielle Hilfen für Projekte und Vorhaben gewähren,
- Veranstaltungen, Wettbewerbe und Fahrten fördern,
- Anschaffungen ermöglichen, die dem Schulalltag dienen.

(4) Die Mittelverwendung umfasst insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Schulwanderfahrten und Klassenreisen,
- Theater-, Musik- und Medienprojekte,
- Schulpartnerschaften,
- Sportveranstaltungen und -material,
- Projekte im Rahmen von Wahlpflichtunterricht,
- Projektwochen und Präventionsprojekte,
- Wettbewerbe,
- Beiträge zu Unterrichtsmaterialien (z. B. Kopierkosten),
- die Schülerbücherei und
- Schulfeste oder Wandertage

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende,
- Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund,
- Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei vereinschädigendem Verhalten oder Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten.

(5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Beiträge und Mittel

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus entrichtet.

(2) Die Mindestbeitragshöhe beträgt 15 Euro pro Jahr. Ein freiwilliger Zusatzbeitrag ist möglich, dieser kann jährlich durch schriftliche Mitteilung angepasst werden.

(3) Jede*r Erziehungsberechtigter eines schulpflichtigen Kindes gilt als eigenständiges Mitglied.

(4) Die Mittel des Vereins setzen sich aus Beiträgen, Spenden, Stiftungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zusammen.

(5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine persönliche Begünstigung ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

(3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand es für erforderlich hält.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich, über die Internetseite des Vereins oder durch Veröffentlichung im „Holsteinischen Courier“.
- (4) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 32, 33 BGB).
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart legt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Kassenbericht vor.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neumünster, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung schulischer Zwecke an der Holstenschule Neumünster zu verwenden hat.